



Weisungsänderung AIG

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs)¹: im Ausland geschlossene Minderjährigenheiraten werden generell nicht mehr anerkannt, sofern mindestens einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte und solange nicht beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet haben.
- Auflösung der Familiengemeinschaft und häusliche Gewalt (Änderung von Artikel 50 AIG² sowie Art. 77 und 77fVZAE): Ergänzung der gewichtigen persönlichen Umstände, die eine Ausnahme von der Erfüllung der Integrationskriterien rechtfertigen. Erweiterung der Personengruppen, die Ansprüche nach Auflösung der Familiengemeinschaft geltend machen können und Präzisierung der Hinweise auf häusliche Gewalt.
- Härtefall: Personen, die wegen Zwangsheirat ihr Aufenthaltsrecht verloren haben.

Ziff. 0.2.2.11

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

[...]

[...]

[...]

Die Konvention verlangt von den Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass einem Opfer von häuslicher Gewalt aus dem Ausländer- oder Asylbereich ein eigener Aufenthaltstitel erteilt wird (Art. 59 Abs. 1 der Konvention). Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt (Art. 59 Abs. 1 der Konvention).

Aufgehoben

Ziff. 3.3.1.3.3

Negative Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat (Art. 77f Bst. c Ziff. 4 VZAE)

Bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung muss den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder einer Zwangsheirat angemessen Rechnung getragen werden. So muss berücksichtigt werden, dass Opfer von häuslicher Gewalt oder von Zwangsheirat teilweise von den Tatpersonen bewusst isoliert und damit von Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden und deshalb erst nach der Auflösung der Familiengemeinschaft mit der Integration beginnen können. Auch kann die Integration von Opfern häuslicher Gewalt oder von Zwangsheirat aufgrund der teils traumatischen Erlebnisse langsamer fortschreiten als bei anderen ausländischen Personen.

¹ Botschaft ([BBI 2023 2127](#)) und Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ([BBI 2024 1451](#))

² Änderung AIG ([BBI 2024 1449](#)) und alle Materialien ([21.504 | Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren](#))



Ziff. 5.6.7

Personen, deren Ehe oder Familiengemeinschaft aufgelöst wurde

Ziff. 5.6.7.1

Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft

[...]

[...]

Ziff. 5.6.7.2

Wiedererlangung eines Aufenthaltsrechts nach Zwangsheirat

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE ermöglicht es, an ausländische Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zweck der Verheiratung ins Ausland gebracht wurden und die dadurch ihre ausländerrechtliche Bewilligung verloren haben, insbesondere im Falle der Auflösung der Ehe, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Bei der Beurteilung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d AIG (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE) müssen die persönlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Eine Abweichung von diesen Integrationskriterien ist unter anderem möglich, wenn das Opfer von Zwangsheirat sie nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen aufgrund der negativen Folgen der Zwangsheirat erfüllen kann (Art. 77f Bst. c Ziff. 4 VZAE; Ziff. 3.3.1.3.5).

Zur Zwangsheirat siehe Ziffer 6.14.3.

Ziff. 6.1.7

Auflösung der Familiengemeinschaft

Nach der Auflösung der Familiengemeinschaft besteht das Aufenthaltsrecht der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern, von Personen mit Niederlassungsbewilligung sowie mit Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung nach mindestens drei Jahren Ehegemeinschaft und bei Erfüllung der Integrationskriterien oder in schwerwiegenden Härtefällen weiter (Art. 50 AIG; Art. 31 VZAE; Ziff. 6.15). Diese Ansprüche gelten auch für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde (Art. 50 Abs. 4 AIG). Auch für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gilt Artikel 50 AIG sinngemäss (Art. 52 AIG). Siehe dazu ausführlich Ziffer 6.15.

Ziff. 6.14.3

Zwangsheirat und Minderjährigenheirat

Eine Zwangsheirat³ liegt vor, wenn mindestens ein Ehegatte zur Eheschliessung gezwungen wurde. Bei einer Minderjährigenheirat war mindestens ein Ehegatte bei der Eheschliessung nicht volljährig, das heisst unter 18 Jahre alt. Eine Minderjährigenheirat kann gleichzeitig eine Zwangsheirat sein, aber nicht alle Minderjährigenheiraten sind als Zwangsheiraten zu qualifizieren; ebenso gibt es auch Zwangsheiraten, die keine Minderjährigenheiraten sind.

³ Weiterführende Informationen zum Thema Zwangsheirat siehe www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Innovation im Integrationsbereich > Zwangsheiraten; dort insbesondere die Themenblätter Zwangsheiraten.



Zwangsheirat und Minderjährigenheirat stellen einen zivilrechtlichen Eheungültigkeitsgrund dar. Somit liegt den ausländerrechtlichen Auswirkungen einer Zwangsheirat oder Minderjährigenheirat ein zivilrechtlicher Sachverhalt zugrunde, welcher durch zivilrechtliche Behörden geprüft werden muss (Zivilstands-, Anerkennungsbehörden und Zivilgerichte). Bei Zwangsheirat liegt zudem ein strafrechtlicher Tatbestand vor, siehe Ziffer 6.14.3.1.

Ausnahmslos alle Voraussetzungen für eine Eheschliessung in der Schweiz werden nach Schweizer Recht beurteilt (Art. 44 IPRG).

Ziff. 6.14.3.1

Rechtliche Folgen im Zivil- und Strafrecht bei Zwangsheirat

Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein. Entspricht das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern (Art. 71 Abs. 5 Zivilstandsverordnung; ZStV⁴).⁵ Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, wird sie für ungültig erklärt (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Dies gilt auch für entsprechende Ehen, die im Ausland geschlossen wurden (Art. 45a IPRG).

Wird jemand zur Eingehung einer (zivilen oder religiösen) Ehe gezwungen, ist zudem der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt (Art. 181a StGB). Dieser Straftatbestand sanktioniert eine Zwangsheirat oder eine erzwungene eingetragene Partnerschaft mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Der auf die zwangsweise verheiratete Person ausgeübte Druck kann sich in vielfältiger Weise, etwa in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden oder kontrollierenden Handlungen, äussern. In schweren Fällen sind Zwangsheiraten von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, Entführung oder Freiheitsberaubung geprägt. Von der Zwangsheirat zu unterscheiden ist die arrangierte Ehe. Die Vermittlung einer solchen ist nicht strafbar und unterliegt nicht der Anfechtbarkeit wegen Ungültigkeit, wenn sie auf dem freien Willen der Ehegatten beruht.

Die Zivilstandsbehörden müssen zwingend Strafanzeige erstatten, wenn sie eine entsprechende Druckausübung feststellen (Art. 43a Abs. 3^{bis} ZGB), und sie prüfen, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Strafbar macht sich auch, wer die Tat im Ausland begeht (Art. 181a Abs. 2 StGB).

Ziff. 6.14.3.2

Rechtliche Folgen im Zivil- und Strafrecht bei Minderjährigenheirat

Wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschliessung das 18. Altersjahr nicht vollendet hatte und wenigstens ein Ehegatte *Wohnsitz in der Schweiz* hatte, wird die Ehe nicht anerkannt (Art. 45 Abs. 3 Bst. b IPRG). Damit sollen insbesondere «Ferienheiraten» vermehrt verhindert werden. Eine Ehe, bei der zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet haben, wird ebenfalls nicht anerkannt und aus einer solchen Ehe ergeben sich *zu diesem Zeitpunkt* keine ausländerrechtlichen Ansprüche (Art. 45 Abs. 3 Bst. a IPRG). In den Fällen, in denen eine oder beide betroffenen Personen zwar im Eheschlusszeitpunkt

⁴ SR 211.112.2

⁵ Weiterführende Informationen siehe: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Zivilstandswesen > [Weisungen](#) > Ehe und Partnerschaft > Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften sowie die zugehörigen Anhänge, z.B. Ablaufschema bei Verdacht auf Zwangsheirat.



noch unter 16 Jahre alt waren und Wohnsitz im Ausland hatten, im Beurteilungszeitpunkt aber beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet haben, ist das Eheungültigkeitsverfahren anwendbar (gemäss Art. 105a ZGB, siehe unten).

Eine Ehe wird vom Zivilgericht für ungültig erklärt, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war und im Zeitpunkt der Einreichung der Ungültigkeitsklage das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Eine solche Ehe bleibt jedoch gültig, wenn der betreffende Ehegatte:

- noch minderjährig ist und das Gericht ausnahmsweise zum Schluss kommt, dass die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen und seinem freien Willen entspricht; oder
- volljährig geworden ist und das Gericht zum Schluss kommt, dass er aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen.

Für die Ungültigkeit von Ehen mit Minderjährigen, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen wurden, gilt das neue Recht (siehe Ziff. 6.14.3.3). Haben beide Ehegatten am 1. Januar 2025 das 18. Altersjahr vollendet, so kann der Ungültigkeitsgrund nur von dem Ehegatten geltend gemacht werden, der zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war und im Zeitpunkt der Einreichung der Ungültigkeitsklage das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Ziff. 6.14.3.3

Auswirkungen im Ausländerrecht

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Nachzug des Ehegatten dienen dazu, in der Schweiz eine von beiden Ehegatten gewollte eheliche Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Anspruch auf Ehegattennachzug setzt somit das Bestehen einer gültigen Ehe und damit auch das Fehlen eines Ungültigkeitsgrundes nach Artikel 105 oder 105a ZGB voraus. Dazu gehört auch, dass keine Zwangsheirat, oder Minderjährigenheirat vorliegt.

Haben die kantonalen Migrationsbehörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs nach den Artikeln 42–45 AIG Anhaltspunkte dafür, dass einer der Ehegatten die Ehe unter Zwang geschlossen hat oder bei der Heirat minderjährig war und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Art. 105a ZGB), melden sie dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen kantonalen Anfechtungsbehörde (Art. 45a AIG).

Stellen die kantonalen Migrationsbehörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs nach den Artikeln 42–45 AIG Anhaltspunkte fest, dass ein Fall von Artikel 45 Absatz 3 IPRG ("Ferienheirat" oder ein Ehegatte hat das 16. Altersjahr noch nicht vollendet) vorliegt, so haben sie die Ehe von vornherein als ungültig zu betrachten (sie wird nicht anerkannt) und der Ehegattennachzug kann nicht gewährt werden. Es muss also auch stets geprüft werden, ob ein Ehegatte bei der Heirat minderjährig war, welches Alter er bei der Prüfung hat und ob einer der Ehegatten bei Heirat den Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Gleiches gilt bei der Prüfung des Ehegattennachzugs bei vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Art. 85c Abs. 3 AIG). Seit dem 1. Januar 2025 muss auch hier (durch das SEM) geprüft werden, ob ein Ehegatte zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war, wenn er oder sie das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Ist dies der Fall, muss das SEM dies der kantonalen Anfechtungsbehörde melden (zuständig ist die Anfechtungsbehörde im Wohnsitzkanton der nachziehenden Person). Die besonderen Fälle von Artikel 45 Absatz 3 IPRG bleiben auch hier vorbehalten.



Gelangt die Anfechtungsbehörde zum Schluss, dass ein solcher Ungültigkeitsgrund vorliegt, so erhebt sie vor dem zuständigen Gericht Klage. Dieses prüft bei Verdacht auf Zwangsheirat, ob die Ehe gegen den freien Willen geschlossen wurde und bei Minderjährigenheirat nimmt es die in Artikel 105a Absatz 2 ZGB vorgesehene Willensprüfung bzw. Interessenabwägung vor.

Das Gesuch um Familiennachzug wird bis zum Entscheid der Anfechtungsbehörde und, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert und der Entscheid ist im Ausland abzuwarten (Art. 17 AIG). Wird die Ehe vom Gericht rechtskräftig für ungültig erklärt, so ist das Gesuch um Ehegattennachzug abzuweisen. Sieht das Gericht von einer Ungültigkeitserklärung ab, so ist nach Rechtskraft des Urteils das Gesuch um Ehegattennachzug wieder aufzunehmen.

Verzichtet die Anfechtungsbehörde auf eine Klage, so ist das Gesuch um Ehegattennachzug durch die Migrationsbehörde ebenfalls weiter zu behandeln.

Haben die Migrationsbehörden erst nach einer Heirat in der Schweiz oder nach dem Ehegattennachzug Anlass zur Annahme, dass eine Zwangsheirat oder eine Minderjährigenheirat vorliegt, so melden sie dies der Anfechtungsbehörde (siehe oben, Art. 106 Abs. 1 ZGB). Ausländerrechtliche Massnahmen sind nur nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ehe durch die Gerichtsbehörde möglich.

Nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen Zwangsheirat ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Bewilligung der Täterschaft gegeben sind (zur Beendigung des Aufenthaltes siehe Ziff. 8.3). Als Täter und Mittäter kommen neben den Eltern und dem anderen Ehegatten auch andere Familienmitglieder oder externe Personen in Betracht; zudem ist auch Anstiftung und Gehilfenschaft strafbar.

Für die Regelung des weiteren Aufenthalts des Opfers einer Zwangsheirat bestehen besondere Bestimmungen. So gilt eine Ehe, welche nicht aus freiem Willen geschlossen wurde, als wichtiger persönlicher Grund für einen Bewilligungsanspruch nach Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 Abs. 2 Bst. b AIG; vgl. Ziff. 6.15.3). Dazu wird vorausgesetzt, dass die Ehe von einem Gericht für ungültig erklärt wurde oder die Zwangsheirat auf andere Weise glaubhaft gemacht wird. Bei konkretem Verdacht ist eine vertiefte Prüfung des Gesuchs angezeigt (zum Beispiel getrennte Befragung). Bei der Beurteilung der Integrationskriterien müssen die persönlichen Verhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere rechtfertigen negative Folgen von Zwangsheirat eine Abweichung von der Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 77f Bst. c Ziff. 4 VZAE).

Bei einem Opfer einer Zwangsheirat oder Minderjährigenheirat, das zum Zweck der Verheiratung ins Ausland gebracht wurde und dadurch die ausländerrechtliche Bewilligung verloren hat, kann eine Wiederzulassung (Art. 49 Abs. 1 VZAE) oder eine Härtefallbewilligung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, siehe Ziff. 5.6.10) geprüft werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Zwangsheirat und der Minderjährigenheirat gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG). Für Personen, die unter die Anwendung des FZA fallen, siehe Weisungen SEM II Ziff. 7.4.1. Zu beachten ist, dass bei der Minderjährigenheirat in Bezug auf die Nichtanerkennung sowie die Sistierung des Ehegattennachzuges im Rahmen des FZA andere Bedingungen gelten.

Für die Verfahren und Zuständigkeiten gelten die Ausführungen in Ziffer 6.14.2.1.6 sinngemäss.



Ziff. 6.15

Aufenthaltsregelung nach Auflösung der familiären Gemeinschaft

[...]

[...]

[...]

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder von Schweizerinnen und Schweizern, von Personen mit Niederlassungsbewilligung und mit Aufenthaltsbewilligung auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn (Art. 50 Abs. 1 AIG):

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre in der Schweiz bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Die Ehegemeinschaft nach Buchstabe a setzt voraus, dass eine tatsächliche gelebte Beziehung bestand. Zudem muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt (Art. 77 VZAE).

Diese Ansprüche gelten auch für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde (Art. 50 Abs. 4 AIG). Auch für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gilt Artikel 50 AIG sinngemäss (Art. 52 AIG).

Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung. Diese kann bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 32 Abs. 3 AIG). Artikel 50 AIG verschafft diesen Personen somit keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, da der hauptberechtigte Ehegatte nicht mehr Rechte weitergeben kann, als er selbst besitzt. Nach Ablauf der maximalen Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung endet der Anspruch nach Art. 50 AIG. Die betroffene Person kann danach, falls erforderlich, die Erteilung einer Härtefallbewilligung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG beantragen.

Auch vorläufig Aufgenommene behalten nach einer Auflösung der Familiengemeinschaft die vorläufige Aufnahme (Art. 50 Abs. 1 AIG; zuständig ist das SEM). Für EU/EFTA-Angehörige sind die Freizügigkeitsabkommen und die diesbezüglichen [Weisungen SEM II](#) massgebend (Ziff. 7.4.2).

Ziff. 6.15.2

Integrationskriterien bei nahehelichem Härtefall

Hat die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz mindestens drei Jahre bestanden, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) erfüllt sind (Ziff. 3.3.1). Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, der Kurzaufenthaltsbewilligung oder des Anspruchs auf weitere Anordnung der vorläufigen Aufnahme muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt (Art. 77 VZAE). Bei der Beurteilung der Integration sind die Umstände des Einzelfalls zu



berücksichtigen (Urteil BGer 2C_145/2022 vom 6. April 2022 E. 6.3). Eine erfolgreiche Integration setzt eine gefestigte berufliche und persönliche Bindung an die Schweiz voraus (BGE 136 II 113 E. 3.3.3). Bei Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz beruflich integriert sind, über eine feste Arbeitsstelle verfügen, finanziell unabhängig sind, sich korrekt verhalten und die Landessprache beherrschen, müssen ernsthafte und besondere Umstände vorliegen, damit eine erfolgreiche Integration verneint werden kann (Urteil BGer 2C_541/2019 vom 22. Januar 2020 E. 3.4.1; dem dort genannten Art. 77 Abs. 4 aVZAE entsprechen heute die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG).

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 6.15.3

Wichtige persönliche Gründe

Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (vgl. Ziff. 6.14.3) oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG). Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Sie können je nach Schweregrad für sich allein einen wichtigen persönlichen Grund darstellen. Wenn sie jedoch kumulativ auftreten, rechtfertigen sie in der Regel den Fortbestand des Aufenthaltsrechts des Ehegatten und der Kinder (BGE 136 II 1, bestätigt in BGE 137 II 1 E. 4.1). Die Gründe, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu rechtfertigen vermögen, sind zudem nicht abschliessend aufgelistet, weshalb den Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibt (BGE 136 II 1 E. 4 und 5; Urteil BGer 2C_467/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.1.3). Die in Artikel 31 Absatz 1 VZAE erwähnten Gesichtspunkte können bei der Beurteilung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall zu begründen vermögen. Wird ein wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG verneint, ist gemäss der Rechtsprechung regelmässig auch gleichzeitig die Frage, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG vorliegt, negativ beantwortet (Urteil BVGer C-6133/2008 vom 15. Juli 2011 E. 8.3).

Ziff. 6.15.3.2

Tod des Ehegatten

Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich allenfalls auch als erforderlicherweisen, wenn der Ehegatte verstorben ist. Das Bundesgericht führte im Falle des Todes eines Schweizer Ehegatten aus, dass – wenn keine besonderen Umstände am tatsächlichen Bestehen der Ehe und an der Intensität der Verbundenheit der Ehegatten zweifeln lassen – vermutet wird, dass der Tod des Ehegatten einen wichtigen persönlichen Grund darstellt, der den weiteren Aufenthalt des hinterbliebenen ausländischen Ehegatten in der Schweiz gebietet, ohne dass nochmals geprüft werden muss, ob die Wiedereingliederung der ausländischen Person im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar: Die Ausländerbehörden können nachweisen, dass aufgrund besonderer Umstände Zweifel an der tatsächlichen Verbundenheit der Ehegatten



bestehen, und andere konkrete Umstände (strafrechtliche Verurteilung, Sozialhilfeabhängigkeit usw.) hervorheben, die nach einer Gesamtwürdigung im Sinne von Artikel 96 AIG die Verweigerung des weiteren Aufenthalts in der Schweiz zur Folge hätten (BGE 138 II 393 E. 3.3 f; Urteil BGer 2C_358/2012 vom 28. November 2012).

Ziff. 6.15.3.3

Opfer häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt im Sinne der ein Aufenthaltsrecht begründenden Rechtsprechung bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben (BGE 138 II E. 3.2.2; Urteil BGer 2C_295/2012 vom 5. September 2012 E. 3.2). Häusliche Gewalt kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein. Es ist nachzuweisen, dass es der im Familiennachzug zugelassenen Person aufgrund dieser Gewalt nicht länger zugemutet werden kann, dass sie die eheliche Gemeinschaft fortführt. Dies ist der Fall, wenn die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (Urteil BGer 2C_554/2009 vom 12. März 2010 E. 2.1).

Durch die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung (oder Kurzaufenthaltsbewilligung; siehe Ziff. 6.15) soll vermieden werden, dass eine von häuslicher Gewalt betroffene Person nur deshalb in einer für sie objektiv unzumutbaren ehelichen Gemeinschaft verbleibt, weil die Trennung für sie nachteilige ausländerrechtliche Folgen zeitigen würde (BGE 138 II 229 E. 3.2.2; Urteil BGer 2C_777/2018 vom 8. April 2019 E. 4.3).

Seit dem 1. Januar 2025 gelten die Bestimmungen von Artikel 50 AIG nicht nur für Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Niedergelassenen, sondern auch für Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung, mit Kurzaufenthaltsbewilligung und mit einer vorläufigen Aufnahme. Zudem gelten sie auch für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde. Siehe dazu Ziff. 6.15.

Auch nach neuem Recht liegen die Prüfung und der Entscheid, ob im Einzelfall häusliche Gewalt gemäss der oben genannten Rechtsprechung vorliegt, in der Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden (bei Personen mit vorläufiger Aufnahme ist aber das SEM zuständig).

Die zuständigen Behörden können entsprechende Nachweise verlangen. Bei häuslicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

Wenn die Schwelle der häuslichen Gewalt im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a AIG aktenkundig erreicht ist, kann nicht aufgrund des (vermeintlichen) subjektiven Wunsches des Opfers der Ehe trotz objektiver Unzumutbarkeit eine Chance zu geben, die Anspruchsberechtigung verneint werden. Es kommt nicht darauf an, welcher Ehegatte zuerst beschliesst, die Trennung der Beziehung in die Wege zu leiten. Vielmehr genügt es, dass ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen der ehelichen Gewalt und der Trennung besteht (Urteil BGer 2C_1004/2020 vom 23. März 2021 E. 4.2.3).

Bei Integrationsdefiziten als nachgewiesene, direkte Folge von häuslicher Gewalt darf für das Opfer daraus kein Nachteil entstehen. Deshalb müssen die persönlichen Verhältnisse der Aus-



länderin oder des Ausländers bei der Beurteilung der Integrationskriterien angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere rechtfertigen negative Folgen von häuslicher Gewalt eine Abweichung bei der Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 77f Bst. c Ziff. 4 VZAE). Zur Beseitigung dieser Integrationsdefizite kann jedoch der Abschluss einer Integrationsvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls sinnvoll sein.

Als Hinweise für häusliche Gewalt gelten insbesondere (Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1-6):

- die Anerkennung als Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 OHG durch die dafür zuständigen Behörden,

Gemäss dem Opferhilfegesetz hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung. Bei den zuständigen Behörden handelt es sich um fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen oder andere kantonale Behörden, die zuständig sind, Leistungen im Bereich der Opferhilfe zu gewähren.

- die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte und in der Regel öffentlich finanzierte Fachstelle,

Zu den Fachstellen zählen insbesondere Schutz- und Notunterkünfte; beispielsweise Mitglieder der [Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein](#), sowie andere behördlich anerkannte Frauenhäuser. Dass die Fachstelle in der Regel öffentlich mitfinanziert ist, soll sicherstellen, dass einheitliche Standards eingehalten werden. Die öffentliche Mitfinanzierung kann aus einer Teilfinanzierung, einer Projektfinanzierung oder einer anderen Art der Unterstützung bestehen.

- polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers,

Zu diesen Hinweisen gehören alle durch die Polizei oder ein Gericht angeordneten Massnahmen sowie staatsanwaltliche Massnahmen, wenn sie dem Schutz des Opfers vor häuslicher Gewalt dienen. Dazu zählen die bisher auf Verordnungsstufe erwähnten Massnahmen nach Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie betreffen Kontakt- und Rayonverbote sowie die Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung (Wegweisung). Diese Massnahmen können auch mittels elektronischer Überwachung durchgesetzt werden (Art. 28c ZGB).

- Arztberichte oder andere Gutachten,

In einem ärztlichen Bericht oder einem Gutachten sollen insbesondere die durchgeführten medizinischen Untersuchungen, die gerichtsmedizinischen Feststellungen, die physische und/oder psychische Natur der vom Opfer erlittenen Beeinträchtigungen sowie weitere detaillierte Informationen über seine Gesundheit, die Diagnose und die vorgeschlagene Behandlung beschrieben werden. In der Praxis kann es sich auch um Austrittsberichte von Spitalern handeln.

- Polizeirapporte und Strafanzeigen, oder
- strafrechtliche Verurteilungen.

Diese Aufzählung der möglichen Hinweise auf häusliche Gewalt ist nicht abschliessend. Alle Hinweise, die geeignet sind, das Vorliegen von häuslicher Gewalt glaubhaft zu machen, müssen mitberücksichtigt werden. Dabei kann es sich auch um Zeugenaussagen handeln, zum Beispiel von Nachbarn.



Für das Opfer der häuslichen Gewalt besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG). Auch die Bewilligungs- bzw. Beschwerdeinstanz trifft im Rahmen der Untersuchungsmaxime eine eigenständige Abklärungspflicht (z. B. Urteile BGer 2C_465/2023 vom 6. März 2024 E. 4.2; 2C_1016/2021 vom 12. Oktober 2022 E. 4.3). Die zuständige Migrationsbehörde kann bei Bedarf bei den betreffenden Stellen weitere Informationen einholen (Art. 97 AIG).

Bei unklaren Einzelfällen kann es zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sein, wenn die kantonalen Migrationsbehörden das Verfahren nicht nur schriftlich durchführen, sondern die betroffenen Personen mündlich anhören, bevor sie den Entscheid fällen (Urteil BGer 2C_1024/2019 vom 27. August 2020 E. 5.8). So kann unter Umständen eine höhere Akzeptanz des Entscheids und gegebenenfalls ein Verzicht auf die Einreichung einer Beschwerde erreicht werden.⁶

Wird einem Opfer von häuslicher Gewalt eine Härtefallbewilligung erteilt, können auch die Aufenthaltsvoraussetzungen des Täters vertieft geprüft werden (siehe dazu Ziff. 8.3, insbesondere auch die Möglichkeit einer Rückstufung Ziff. 8.3.3; sowie Urteil BGer 2C_50/2017 vom 22. August 2018 E. 7.2).

* * *

⁶ Vgl. [Bericht](#) des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri vom 5. Mai 2015 «Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind», Ziffer 6.3